

Kreisauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsschrift
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Freitag, 30. Juni 1911, abends.

64. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verschicklicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch andere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der lokalen Postanstalten 1 Mark 60 Pf., durch den Schleifzüger bei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Kosten für die Nummer des Angebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Reinzeichnung und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten:

- a) auf dem Schießplatz Hohendorf:
am 3., 4., 5., 6. und 7. Juli d. J. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
- b) auf dem Schießplatz Gehrlich (Artillerieschießplatz):
nördlich und südlich des Wittenauer Weges:
am 3., 4., 5., 6. und 7. Juli d. J. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

Die Sperre dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gehrlich sind die Mühlberger Straße und der Wittenauer Weg gesperrt.

Die Wege des Blokes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unstillbar gewünschten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. 293 o D. abgedruckt in Nr. 116 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß Übertretungen nach § 366¹⁰ bzw. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Riesa, am 28. Juni 1911.

392 f. D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden hat die Abhaltung des Viehmarktes (Rinder- und Schweinemärkte) in Rosslau am 7. Juli 1911 mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft verbietet.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

1927 c E.

am 29. Juni 1911.

Hundesteuer betr.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 2. Halbjahr 1911

bis 15. Juli 1911

bei Bezeichnung der auf die Hinterziehung der Steuer angedrohten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggefangen, die nach dem 15. Juli außerhalb der Häuser, Schäfte und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das zweite Halbjahr 1911 geltige Steuermarke am Halsbande betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Geschettsstelle mit einer Geldstrafe von 3 M. zu belegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juni 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 30. Juni 1911.

— Seine Majestät der König begibt sich mit Gefolge heute abend in das Barackenlager Geithain, um den morgen vormittag auf dem Truppenübungsplatz stattfindenden Besichtigungen des Garde-Reiter-Regts. und des Ulanen-Regts. 17 beizuwohnen. Bei den Besichtigungen, die von dem vorgelegten Kommandeur der 23. Kavallerie-Brigade, Oberst Führ. v. Wels, abgehalten werden, sind außerdem Ihre Exzellenzen General der Inf. v. Böll (Kommandierender General des 12. U.-R.) und Generalleutnant v. Threnthal (Kommandeur der 28. Division) zugelassen. — Heute trat im Lager Geithain das 1. Reserve-Inf.-Regt. 19. U.-R. zu einer 14-tägigen Übung zusammen. Es trafen hierzu dort gegen 1900 Mannschaften des Bevölkerungsstandes ein. Die zu diesem Regiment eingezogenen Unteroffiziere und Unteroffizier-Ehrenamtler des Bevölkerungsstandes haben bereits eine 14-tägige Ausbildung beim Inf.-Regt. 107 in Leipzig erhalten. Mit der Führung des Regiments ist Oberleutnant Hesse vom Inf.-Regt. 106 beauftragt worden.

— Durch den Reingewinn des Rossmarktes und der Motorverlosung ist der Verband Riesa der "Sächsischen Hochschule" auch dieses Jahr in die angenehme Lage versetzt, 30 Kinder während der Sommerferien seiner seit drei Jahren mit bestem Erfolge eingeschulten Milchpflege resp. Ferienkolonie zuzuwiesen. Die Kinder erhalten auch diesmal volle Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendmahl). Die Pferde, welche im "Schlösschen" untergebracht sind, sind auf drei Wochen ausgedehnt, und hat Herr Lehrer Großberg sich gütigst bereit erklärt, dieselbe zu bewirtschaften.

Nur 50 Pf.

Schwächliche, bedürftige Kinder resp. deren Eltern wollen Besuch um Aufnahme in die Pflege an den Vorständen des Verbandes, Herrn H. Großmann, Schulte, 5, oder an die Vorstandsmitglieder richten. — Am Schlusse der Pflege, 6. August, findet gleichzeitig das Sommer- und Kinderfest in der üblichen Weise statt. Nur Kinder von Mitgliedern können daran teilnehmen; die Mitgliedschaft der "Sächsischen Hochschule" erwirbt man durch Abgabe einer Jahreskarte zu 50 Pf. und unterstellt damit gleichzeitig die wohltätigen Bemühungen des Verbandes.

— Unter Bezugnahme auf die betr. Notiz in Nr. 147 d. Bl. teilt man uns mit, daß es in Riesa erfreulicherweise noch mehr treue Mieter gibt. So wohnen Frau vorm. Sommer schon 40 Jahre und Frau vorm. Martin 38 Jahre im Hause des Herrn Mühlbach, Goethestraße 27.

— Mit dem 1. Juli beginnt in Sachsen die Jagd auf Rehböcke, männliches Wild- und Domwild, sowie Wildenten. Schon jetzt haben noch weibliches Rehwild, Hasen, Fasane, Rebhühner, Schnepfen, Hühne von Auer-, Wild- und Hasewild, Bläuer, Wachteln, Bekassinen.

— Vor dem Schöffengericht Geithain hatte sich der Gastwirt V. in Raundorf wegen Vergehens gegen § 228 des R.-St.-G.-G. zu verantworten. Er war beschuldigt, am 7. Mai d. J. die Abfertigungs- und Verhöhungsvorschriften wegen der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche dadurch verletzt zu haben, daß er am freiglichen Tage in seinem Gasthof öffentliche Tanzmusik abhalten ließ. V. führte zu seiner Entschuldigung an, daß an dem Tage, da der Tanz abgehalten wurde, ihm das amtsfürstliche Verbot erst gegen mittag mitgeteilt worden sei. Er habe geglaubt, daß die Ver-

ordnung sich noch nicht auf den freiglichen Sonntag beziehen könne. Das Gericht verurteilte V. zu drei Tagen Gefängnis.

— Das Dresdner Landgericht verhandelte vorgestern gegen den Schmiedemeister Moritz Clemens Herzog wegen gewerbsmäßigem Glücksspiels. H. hatte in seinem Gasthofgrundstück zu Meilen den Spielautomaten "Komet", bei dem Geld zur Auspielung gelangt, öffentlich aufgestellt. Das Schöffengericht Meilen verhandelte zunächst wegen Vergehens nach § 286 des Reichsstrafgesetzbuches, Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie. Da die Beweisaufnahme jedoch ergab, daß es sich in dem vorliegenden Falle um ein Vergehen nach § 284 des Reichsstrafgesetzbuches, gewerbsmäßiges Glücksspiel, handelt, verwies der Gerichtshof infolge Unzuständigkeit die Sache an das Landgericht. Herzog führte zu seiner Verteidigung an, er habe nicht geglaubt, daß die Ausstellung des Spielapparates "Komet" verboten sei. Er wurde zu drei Tagen Gefängnis verurteilt, auch erkannte das Gericht auf Einziehung des Automaten.

— Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden hat die Abhaltung des Viehmarktes (Rinder- und Schweinemärkte) in Rosslau am 7. Juli 1911 mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain verboten, worauf hiermit noch besonders hingewiesen wird.

— SS Das Reg. Min. des Innern hat an die

sächsischen Gastwirte und Saalinhäber zwei abschlägige Bescheinigungen erlassen, die in den betreffenden Kreisen Entlastung hervorgerufen haben. In Gemeinschaft mit dem Sächsischen Gastwirteverband holt der Verband

pro Monat kostet diese Bettung bei Abholung in der Geschäftsstelle; durch die Post frei ins Haus 50 Pf.; bei Abholung an jedem Geschäftsstelle und kann die Kostenfreiheit bei ins Haus

nur 55 Pf.